

Der Gesetzentwurf, auf welchen die gedachten Petitionen sich beziehen, befindet sich in den Landtagsacten vom Jahre 1842, Abthl. I. S. 3 und fig., ist mittelst allerhöchsten Decrets vom 20. October 1849 an die damaligen Kammern, zunächst an die zweite gelangt, und enthält in 13 Abschnitten 305 Paragraphen, wozu noch vier Regulative hinzutreten. Der dazu gehörige Entwurf der Ausführungsverordnung besteht aus 155 Paragraphen. Es erhellt daraus die Umfanglichkeit dieser Vorlagen, welche mit Inbegriff der dazu gegebenen Motive über 400 Druckseiten füllen.

Da einem großen Theile der Mitglieder der gegenwärtigen zweiten Kammer diese Druckschriften zur Zeit nicht vorgelegen haben, gleichwohl zur Beschlußnahme über die vorliegenden Petitionen und das Gutachten der Deputation unumgänglich nöthig erscheint, daß jedes Kammermitglied zuvor mindestens den Geist und die hauptsächlichsten leitenden Grundsätze jenes Gesetzentwurfes kennen gelernt habe, so hat die Deputation, in Erwägung, daß für den Augenblick hinlängliche Zeit zum Studium desselben nicht vorhanden ist, am Schlusse ihres Berichtes in der Beilage unter C einen gedrängten Abriss des Gesetzentwurfes \*) gegeben, dabei die darin enthaltenen materiellen Bestimmungen, soweit sie als hauptsächlich erscheinen, hervorgehoben und die allgemeinen demselben beigedruckten Motive hinzugefügt.

Bevor jedoch die Deputation zu Abgabe ihres Gutachtens selbst übergeht, erachtet sie es als zweckmäßig, mit wenigen Worten zunächst die neuern Vorgänge zu erwähnen, welche den Gesetzentwurf hervorgerufen haben, und sodann zu bemerken, wie dessen Inhalt bisher von verschiedenen Seiten beurtheilt worden ist.

Bei Berathung über den von der hohen Staatsregierung vorgelegten Plan zu Einbringung eines tiefen Stollns in die Freiburger Bergamtsrevier am Landtage 1842 waren in der Ständeversammlung vielseitige Klagen über die allgemeinen Verhältnisse des vaterländischen Bergbaues, namentlich über das abnehmende Interesse an solchem zur Sprache gekommen <sup>1)</sup>. Dies führte zu dem Antrage in der ständischen Schrift vom 28. Januar 1843:

„Se. Königliche Majestät wolle eine zeitgemäße Umgestaltung der sächsischen Bergverfassung in baldige Erwägung zu nehmen geruhen“ <sup>2)</sup>.

In dem darauf gegebenen Landtagsabschiede vom 21. August desselben Jahres wurde unter I. B. b. 6 die allerhöchste Zusage ertheilt:

„nähere Erörterungen darüber anzustellen, wie weit eine Umgestaltung der sächsischen Bergwerksverfassung zeitgemäß und thunlich sei“ <sup>3)</sup>.

Darauf gelangte unterm 18. September 1845 an die damalige Ständeversammlung ein allerhöchstes Decret, worin die hohe Staatsregierung die Gründe angab, weshalb sie vorziehe, ein vollständiges umfassendes Berggesetz auszuarbeiten und solches einer ständischen Zwischendeputation jeder Kammer vorlegen zu lassen. Sie führte zu dem Ende an,

\*) Siehe hierzu Beilage C am Schlusse dieser Nummer.

<sup>1)</sup> Mittheilungen vom Jahre 1842, I. Kammer S. 150 fl. und S. 381 fl. Desgleichen II. Kammer S. 595 fl. und S. 867.

<sup>2)</sup> Landt.-Acten vom Jahre 1843, Abthl. I. Bd. 2. S. 158.

<sup>3)</sup> Landt.-Acten vom Jahre 1843, Abthl. I. Bd. 2. S. 700.

wie es ihr unzweifelhaft erschienen, daß nur eine, die sämmtlichen, größtentheils noch aus dem 16., 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts herstammenden, Verordnungen über die verschiedenen Verhältnisse des Bergwesens gleichzeitig berücksichtigende und deshalb grundsätzlich übereinstimmende Gesetzgebung dem gefühlten Bedürfnisse abhelfen könne <sup>4)</sup>.

Die erste Kammer faßte darauf in ihrer am 30. Januar 1846 abgehaltenen öffentlichen Sitzung den ihr von ihrer ersten Deputation angerathenen Beschluß:

„Ihr Einverständnis damit, daß der in jenem Allerhöchsten Decrete erwähnte Gesetzentwurf durch besondere Deputationen beider ständischer Kammern in der Zwischenzeit vom Schluß des Landtags 1845 bis zum Beginne des nächsten darauf folgenden Landtags geprüft und zur künftigen Berathung der Kammern begutachtet werde, sowie ihre Bereitwilligkeit zu erklären, zu diesem Zweck eine Deputation aus ihrer Mitte zu wählen“ <sup>5)</sup>.

Die zweite Kammer trat diesem Beschlusse auf Anrathen ihrer ersten Deputation in der Sitzung vom 6. Juni 1846 bei <sup>6)</sup>. Beide Kammern wählten diese Zwischendeputation <sup>7)</sup>. Die deshalb erlassene ständische Schrift wurde von beiden Kammern genehmigt <sup>8)</sup>.

Da jedoch die Bearbeitung dieses Gesetzentwurfes wegen seiner Schwierigkeit und Umfanglichkeit einer längern Zeit bedurfte, so wurde, wie gedacht, derselbe erst im Jahre 1849 von der hohen Staatsregierung den Kammern zur Berathung vorgelegt. In der Zwischenzeit gelangten an die Letzteren zahlreiche Petitionen, worin die Aufnahme verschiedener Bestimmungen in das Gesetz erbeten wurde, theils von den Grundeigenthümern zum Schutz ihres durch den Bergbau berührten Besitzthums, theils von Gewerkschaften, welche eine größere Selbstständigkeit bei dem Betriebe ihrer Fundgruben ansprachen, theils von den Knappschaften und Bergarbeitern, welche hauptsächlich höhere Löhne und größere Freiheit begehrten. Nachdem nun der Gesetzentwurf im Jahre 1849 erschienen und an die zweite Kammer abgegeben worden war, wurde von dieser in ihrer öffentlichen Sitzung am 29. November 1849 ein Ausschuss zu dessen Berathung erwählt <sup>9)</sup>, welcher auch sich diesem Auftrage unterzogen und unterm 2. Mai 1850 Bericht an die zweite Kammer erstattet hat <sup>10)</sup>. Die damalige zweite Kammer hat darauf den Gesetzentwurf in Berathung genommen, diese jedoch nur bis zu §. 113 des Gesetzentwurfes erstrecken können <sup>11)</sup>, da während der Letztern die Auflösung der damaligen Kammern eintrat. Seit dieser Zeit ist nun in dieser Angelegenheit ein Stillstand

<sup>4)</sup> Landt.-Acten vom Jahre 1842, Abthl. I. Bd. 2 S. 251 fig.

<sup>5)</sup> Landt.-Acten vom Jahre 1845, Abthl. II. Beil. Samml. 1 S. 749 fig., ingleichen Abthl. II. S. 382 fig.

<sup>6)</sup> Landt.-Acten 1845, Abthl. III. Beil. Samml. 4 S. 595 fl. — Abthl. III. Bd. 2 S. 506.

<sup>7)</sup> Landt.-Acten Abthl. II. S. 825. — Abthl. III. Bd. 2 S. 523.

<sup>8)</sup> Ebenbaselbst Abthl. II. S. 348. — Abthl. III. Bd. 2 S. 572.

<sup>9)</sup> Mitth. vom Landtage 1849, II. R. 1. Bd. S. 63.

<sup>10)</sup> Landt.-Acten v. J. 1849, Abthl. III. Bd. 1 S. 519 fig.

<sup>11)</sup> Mitth. vom Landtage 1849, II. R. 2. Bd. S. 1949.